

aufschlussreich und von praktischer Bedeutung ist das Entscheidungsregister (Urteilsregister) am Ende des Werkes.

Werner Flume ist ein Meister der Auseinandersetzung im Zusammenhang mit juristischen Problemen und dogmatischen Fragen, und es ist sein Verdienst, dass er diese unter Einbezug der rechtshistorischen Elemente, der Literatur und Rechtsprechung global, umfassend und von einer seltenen Tiefe darzustellen vermag. Das vorliegende Buch kann als «klassisches» Werk der juristischen Literatur bezeichnet werden und dürfte in keiner Bibliothek fehlen.

Rechtsanwalt François A. Bernath, Zürich

Arnold, Martin: Die privatrechtlichen Allmendgenossenschaften und ähnlichen Körperschaften. (Art. 59 Abs. 3 ZGB) nach dem Recht des Bundes und des Kantons Wallis. Arbeiten aus dem Juristischen Seminar der Universität Freiburg Schweiz 73. XXIX, 222 S. (Freiburg 1987. Universitätsverlag.) Brosch. Fr. 58.—.

Nachdem das ZGB dieses Rechtsgebiet den Kantonen überlassen hatte, erliess Wallis gleich andern im Einführungsgesetz vom 15. Mai 1913 seine Ordnung. EG Art. 66 unterstellt Allmend-, Alp-, Flur-, Brunnen- und Wasserleitungsgenossenschaften sowie Waldgenossenschaften und Rechtsamegemeinden dem kantonalen Recht. Statuten und Reglemente sind vom Staatsrat zu genehmigen. Die Aufzählung ist nicht abschliessend: eine enge und herkömmliche Verbindung mit Grund und Boden ist erforderlich. So fallen Genossenschaften, die sich mit Vieh und landwirtschaftlichen Erzeugnissen befassen und damit auf den Markt angewiesen sind, voll unter allgemeines Privatrecht. Der Verfasser will auch Sportanlagen ausschliessen, worin ich mit ihm nicht einiggehe. Wohl gab es 1913 noch keine Skilifte. Seither haben aber z. B. in Engelberg Alpkorporationen solche gebaut, andere sich an solchen beteiligt. Dies ist eine naturgegebene, vernünftige Entwicklung. Es dürfte auch der Kläger fehlen, sie zu hemmen. Ein Problem stellt sich daraus, dass die Anteile der Alpengenossenschafter aus den Kuhwinterungen hervorgegangen und ungleich verteilt sind. Das Ergebnis des Skiliftes dürfte indessen in die Alpkasse fallen und kann nach der Alpordnung verwendet werden.

Da der Verfasser die Walliser Verhältnisse in Tiefe und Breite darstellt, bietet er auch Wertvolles zu den öffentlich-rechtlichen Landverbesserungs- und Unterhaltungs-genossenschaften wie zu den privatrechtlichen Formen. Er zeigt viele Beispiele aus der Praxis und der im Wallis erstaunlich reichen Judikatur. Auch den Dornen der grundbuchlichen Probleme weicht er nicht aus. Für den Walliser hat er ein Handbuch geschaffen, andere Leser führt er nach Art. 59 ZGB in einen reichen, wenig erschlossenen Bergwald.

Prof. Hans Herold, Zürich

Jahrbuch des Schweizerischen Arbeitsrechts. Herausgegeben von *Manfred Rehbinder*.

JAR 1983: Übersicht über das Jahr 1982. 387 S. Broschiert.

JAR 1984: Übersicht über das Jahr 1983. 328 S. Broschiert.

JAR 1985: Übersicht über das Jahr 1984. 341 S. Broschiert.

JAR 1986: Übersicht über das Jahr 1985. 271 S. Broschiert.

JAR 1987: Übersicht über das Jahr 1986. 380 S. Broschiert.

Dieses Jahrbuch ist letztmals in der SJZ Bd. 79 (1983) S. 252 f. besprochen worden. Dem positiven Urteil des damaligen Rezensenten können wir uns auch für die seither erschienenen Jahrgänge vollauf anschliessen. Äussere Gestalt und Aufbau des Buches sind gleich geblieben. Es gibt in 4 Teilen je einen Überblick über die Rechtsprechung, Gesetzgebung, Mitteilungen des BIGA und arbeitsrechtliche Literatur in der betreffen-

den Berichtsperiode. Lediglich auf die früher üblichen ausführlichen Literaturbesprechungen ist ab JAR 1984 verzichtet worden; diese finden sich nunmehr in den Mitteilungen des Instituts für schweizerisches Arbeitsrecht (Zürich).

Den Hauptteil der Jahrbücher bildet regelmässig die nach Sachgebieten geordnete Zusammenstellung der Rechtsprechung des Bundesgerichts, kantonaler Obergerichte und erstinstanzlicher Gerichte. Wer sich mit schweizerischem Arbeitsrecht befasst, weiss, wie schwierig oder geradezu unmöglich es ist, sich anhand der sonst üblichen juristischen Publikationsorgane einen Überblick über die arbeitsrechtliche Judikatur zu verschaffen. Die Reihe der Jahrbücher des Schweizerischen Arbeitsrechts hat diese empfindliche Informationslücke nun geschlossen. Detaillierte Inhaltsverzeichnisse, Gesetzesregister und Stichwortverzeichnisse erleichtern den Gebrauch der reichen Urteilsammlungen. Indessen bieten auch diese Jahrbücher notgedrungen nur eine Auswahl von Urteilen. Die Auswahlkriterien werden nicht genannt. Ein Register der auszuwertenden Quellen könnte hier helfen; der Benützer der Jahrbücher wüsste dann wenigstens, welche weiteren Publikationen er allenfalls nach Urteilen noch durchsehen muss. In den Jahrbüchern werden vor allem Basler und Zürcher Urteile in grosser Zahl wiedergegeben. Die Rechtsprechung welscher Kantone und des Kantons Tessin dagegen scheint eher untervertreten. Die Benützung der als deutschsprachig geltenden Jahrbücher würde im übrigen wohl noch verbessert, wenn die französisch oder italienisch redigierten Urteile ins Deutsche übersetzt würden.

Diese Anregungen für eine künftige Gestaltung der Reihe sollen den hohen Wert der bisher erschienenen Jahrbücher keineswegs schmälern. Die Jahrbücher sind zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel für den arbeitsrechtlichen Praktiker geworden, und auch für den sozialpolitisch Interessierten sind sie eine unerschöpfliche Fundgrube. Sie gehören heute zu den Standardwerken des schweizerischen Arbeitsrechts. Dem Herausgeber und seinen Mitarbeitern gebührt für ihre grosse, verdienstvolle Arbeit Dank und Anerkennung.

Dr. J. Brühwiler, Grenchen

Kuhn, Moritz: Der Einfluss der Harmonisierungsbestrebungen der EG und des Art. 31^{sexies} BV auf eine künftige Gestaltung des schweizerischen VVG. 421 S. (Bern 1986. Peter Lang.) Brosch. Fr. 66.—.

In der Europäischen Gemeinschaft sind seit langem Bestrebungen im Gange, das Versicherungsvertragsrecht zu harmonisieren. Dadurch soll es den Versicherungsnehmern eines Landes ermöglicht werden, problemlos einen Versicherungsvertrag mit einem in einem anderen Land tätigen Versicherungsunternehmen abzuschliessen unter Erlangung eines im wesentlichen identischen Versicherungsschutzes. Zudem sollen die erheblichen Unterschiede, welche das Versicherungsvertragsrecht in den einzelnen EG-Staaten aufweist, als Konkurrenzelemente zwischen den verschiedenen Versicherungsunternehmen dahinfallen. Mit dieser Zielsetzung hat die Kommission der EG 1979 einen ersten, ein Jahr später einen zweiten überarbeiteten Entwurf zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Versicherungsverträge (2. RLEVV) vorgelegt.

Einen ersten Schwerpunkt der angezeigten Zürcher Habilitationsschrift bildet ein Vergleich dieses zweiten Entwurfs mit dem geltenden schweizerischen VVG. Die Gegenüberstellung der beiden Normenwerke hat den zweifachen Zweck, das Verständnis des schweizerischen Rechts zu vertiefen und gleichzeitig bestehende Mängel aufzudecken (so soll beispielsweise Art. 3 des EG-Entwurfes hinsichtlich der Regelung der Anzei-

gepflichtverletzung durch den Versicherungsnehmer gegenüber Art. 6 VVG einen wesentlichen Fortschritt bedeuten). Der 2. RLEEV strebt jedoch nur eine Teilharmonisierung des Versicherungsvertragsrechts (namentlich in bezug auf die dem Versicherungsnehmer obliegenden Vertragspflichten) an. Nur in diesem beschränkten Rahmen werden daher auch die Bestimmungen des VVG dargestellt und einer kritischen Würdigung unterzogen.

Einen zweiten Schwerpunkt der Arbeit bildet der (vom Titel nicht erfasste) Abschnitt über «innerstaatliche Impulse für eine Revision des VVG im Zusammenhang des Konsumentenschutzes im Versicherungswesen in der Schweiz».

Bereits Anfang der siebziger Jahre wurden Stimmen laut, einzelne Bestimmungen des VVG im Interesse eines verstärkten Konsumentenschutzes zu revidieren. Der Autor geht nicht nur auf diese Bestrebungen ein (am Rande wird auch schon die bei Drucklegung der Arbeit erst gerade erschienene Botschaft des Bundesrates zum Konsumenteninformationsgesetz und zum Vertragswiderrufsrecht berücksichtigt), sondern auch auf das ebenfalls dem Schutz der Versicherten dienende VAG. Namentlich wird die hier vorgesehene Kontrolle der AVB in den Themenkreis miteinbezogen. Unter anderem wird die von der Versicherungsaufsichtsbehörde (BPV) durchgeführte sog. präventive Verwaltungskontrolle mit der im neuen UWG vorgesehenen offenen Inhaltskontrolle durch die Zivilgerichte verglichen.

Die von Kuhn vorgelegte Arbeit ist vorab für den am bestehenden Rechtszustand interessierten Versicherungsjuristen von Interesse. Vor allem aber enthält sie eine Fülle von Anregungen *de lege ferenda*. Zu Recht weist der Autor darauf hin, dass die Entwicklung in der EG auch für die Schweiz von eminent praktischer Bedeutung ist und bei einer künftigen Revision des VVG nicht ausser acht gelassen werden darf. Die Arbeit Kuhns erhält erst vor diesem Hintergrund den ihr zukommenden Stellenwert.

PD Dr. Alfred Koller, Siebnen

Schlüchter, Ellen: Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Kommentar mit einer kriminologischen Einführung. Motive — Texte — Materialien 42. XXV, 207 S. (Heidelberg 1987. C.F. Müller). Geb. DM 88.—

Das deutsche Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ist auf den 1. August 1986 in Kraft gesetzt worden. Es versucht, jene Lücken zu schliessen, die sich im Verlaufe der letzten Jahrzehnte im Bereiche der strafrechtlichen Abwehr von Missbräuchen im Wirtschaftsleben bemerkbar gemacht haben. Der Gesetzgeber hat dabei nicht punktuelle Verbesserungen angestrebt, sondern gleichsam nach Muster der Breitband-Antibiotika eine Mehrzahl von strafwürdigen Verhaltensweisen im Wirtschaftsleben ins Visier genommen. Die neugeschaffenen oder veränderten Straftatbestände können — der Systematik von Ellen Schlüchter folgend — nach vier Gesichtspunkten geordnet werden: Einerseits wollte der Gesetzgeber den Anwendungsbereich des Strafrechts auf moderne Technologien ausdehnen (Stichwort: Computerkriminalität). Zum andern wollte er das Strafrechtsinstrumentarium den neuen Formen des Zahlungsverkehrs (Kredit- und Scheckkarte) und den Gegebenheiten des härteren Wettbewerbes (Norm gegen die sogenannte progressive Kundenwerbung, «Schneeballsystem») anpassen. Der Gesetzgeber wollte sodann den Vermögensschutz erweitern bzw. vorverlegen (Verstärkung des Anlegerschutzes; Straftatbestände des Kapitalanlagebetruges, Börsenbetruges bzw. der Verleitung zu Börsenspekulationsgeschäften). Ausgehend von einer ausführlichen wirtschaftskriminologischen Standortbestimmung und zahlreichen kleinen Anwendungsfällen untersucht Ellen Schlüchter aus-

föhrlich, ob die neuen bzw. geänderten Strafbestimmungen die gehegten Erwartungen erfüllen.

Die mit viel kritischem Engagement geschriebene Studie vermag einen guten Überblick über die neuen Strafbestimmungen und die bei ihrer Anwendung bereits erkennbaren Schwierigkeiten zu geben. Sie wird mit Vorteil auch dann zu Rate zu ziehen sein, wenn sich der schweizerische Gesetzgeber anschickt, die Revision des Vermögens- und Urkundenstrafrechtes in konkretere Bahnen zu lenken. So ist bemerkenswert, dass der deutsche Gesetzgeber die Verleitung zu Börsenspekulationen im gleichen Zeitraum unter Strafe stellt, in dem im schweizerischen Vorentwurf zu einem Vermögens- und Urkundenstrafrecht die ersatzlose Streichung des entsprechenden StGB Art. 158 postuliert wird. Prof. Niklaus Schmid, Zürich

X?
Honsell, Heinrich / Mayer-Maly, Theo / Selb, Walter: Römisches Recht. 4., neubearbeitete Auflage. Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft. XXX, 626 S. (Berlin 1987. Springer.) Geb. DM 198.—

Seit kurzer Zeit liegt das bewährte Lehrbuch des Römischen Rechts, welches Wolfgang Kunkel auf der Basis eines kurzen Grundrisses von Paul Jörs im Jahre 1935 vorgelegt hatte, in 4. Auflage vor. Diesmal handelt es sich um eine weitgehende Neubearbeitung des Werkes, und zwar durch drei an österreichischen Universitäten wirkende, auch als Zivilisten wohlbekannte Romanisten: Heinrich Honsell und Theo Mayer-Maly (Salzburg) sowie Walter Selb (Wien). Kunkels Buch, zu welchem seinerzeit Leopold Wenger einen kurzen Abriss des römischen Zivilprozessrechts beigegeben hatte, wurde seit 1949 im Text unverändert, aber mit einem Literaturnachtrag versehen, als 3. Auflage zweimal neu gedruckt und behauptete neben dem Studienbuch Max Kasers seinen Platz als beliebtes Lehrmittel des römischen Rechts. Diesen Zweck wird das Buch in der jetzt 4. Auflage allerdings angesichts des Ladenpreises von rund Fr. 180.— nurmehr schwerlich erfüllen können.

Somit wird man das Werk vorab als Handbuch zu werten haben, und zwar sowohl für den Rechtshistoriker als auch für denjenigen Juristen — Praktiker oder wissenschaftlich arbeitenden Autor —, der sich Informationen über Zustand und Entwicklung eines Rechtsinstitutes in der römischen Antike verschaffen will. Damit tritt es freilich in Konkurrenz zum zweibändigen Handbuch von Max Kaser, das sich inzwischen unbestritten als klassische Darstellung des antiken römischen Rechts etabliert hat. Wie die Bearbeiter jedoch versichern, will sich der «Kunkel/Honsell/Mayer-Maly/Selb» selbstverständlich «mit der Informations- und Dokumentationsleistung der Handbücher von Max Kaser ... nicht messen» (Vorwort, S. V). Folgerichtig wurden denn auch Quellen- und Literaturbelege in gewissem Rahmen gehalten, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Erst für die neueste Zeit, d.h. ab dem Erscheinen der 2. Auflage von Kasers Standardwerk, wurde, im Sinne der Ergänzung, eine «relative Vollständigkeit angestrebt» (Vorwort, ebd.), wodurch in dankenswerter Weise mehr als zehn Jahre wissenschaftlicher Entwicklung neu erschlossen wurden. Aber nicht nur deshalb ist das hier vorgelegte Handbuch eine willkommene Ergänzung der Standardliteratur zum römischen Recht, sondern auch um seiner Anlage willen, welche im Umfang die Mitte hält zwischen dem erwähnten zweibändigen System und den kurrenten Lehrbüchern für die Studenten. Denn auf rund 560 Textseiten werden eine gut belegte, wissenschaftlich tiefgreifende Darstellung des römischen Zivil- und Prozessrechts sowie ein Abriss der Rechtsgeschichte bis auf Justinian geboten. Umfassende Quellen- und Literaturverzeichnisse sind beigegeben.